Bericht über die Prüfung dieser Angebotsunterlage gemäß §§ 9 und 14 Übernahmegesetz der Flughafen Wien Aktiengesellschaft

1. Präambel

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft (in der Folge kurz "Bieter" genannt) beabsichtigt, den Aktienären der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 9 Abs 1a Aktiengesetz ein freiwilliges öffentliches Angebot (in der Folge kurz "Angebot") zu legen, 2.100.000 Stück Stammaktien zurückzukaufen.

Das Charakteristikum der Transaktion besteht in dem Umstand, dass der Bieter und Zielgesellschaft ident sind. Daraus folgt nach der Stellungnahme GZ 1999/2/4-7 des 2. Senats der Ubernahmekommission:

Es ist nur ein Sachverständiger zu bestellen. Dieser hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu prüfen und eine Beurteilung des Angebotes abzugeben. Der Sachverständige hat somit eine Doppelfunktion dahingehend inne, als sich sein Prüfungsrahmen sowohl nach § 9 Übernahmegesetz (ÜbG) als auch nach § 14 Abs 2 ÜbG bemisst. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat im Fall eines solchen Erwerbs eigener Aktien keine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG anzugeben.

Der Bericht an die Übernahmekommission gliedert sich demnach in zwei Hauptabschnitte: Hauptabschnitt A umfasst die Prüfung nach § 9 ÜbG, Hauptabschnitt B die Prüfung nach § 14 Abs 2 ÜbG. Beide Hauptabschnitte sind zusammen zu lesen und ergeben als Einheit den gesamten Bericht über die Prüfung.

2. Prüfungsauftrag und Durchführung der Prüfung

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien-Flughafen, hat uns zum unabhängigen Sachverständigen im Sinne der §§ 9 und 13 ÜbG bestellt, wobei wir den Bieter zu beraten und die Angebotsunterlage zu prüfen hatten.

Unsere Aufgaben bestehen dabei im einzelnen:

- * Beratung während des gesamten Verfahrens
- * Prüfung der Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit insbesondere hinsichtlich der angebotenen Gegenleistung
- * Verfassung eines schriftlichen Prüfberichtes
- * Erklärung über die Verfügbarkeit der zur vollständigen Erfüllung notwendigen Mittel
- * Erteilung einer abschließenden Bestätigung
- * Beurteilung des Angebotes

Die Prüfung wurde gemäß §§ 9 und 14 ÜbG in der geltenden Fassung in unserer Kanzlei unter der Leitung von Mag. Edgar Pitzer, WP, und unter der Mitarbeit von Dr. Roman Thunshirn, StB, Dr. Peter Fleischhacker, Mag. Michael Ehrensberger und Mag. Gerald Rauscher durchgeführt.

Für die Durchführung unseres Auftrages und die Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten gelten die von der KWT herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage).

Gemäß § 9 Abs 1 iVm § 7 ÜbG hat sich die Prüfung der Angebotsunterlage darauf zu erstrecken, ob die Angebotsunterlage vollständig iSd § 7 ÜbG ist, sowie ob der gesamte Inhalt der Angebotsunterlage mit sämtlichen Vorschriften des ÜbG, den Verordnungen zum ÜbG und auch mit aktienrechtlichen, börse- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Insbesondere wurde auch die Gesetzmäßigkeit der Angaben über die angebotene Gegenleistung überprüft. Weiters hat sich unsere Prüfung darauf bezogen, ob die Mittel zur vollständigen Erfüllung des Angebotes zur Verfügung stehen.

Gemäß § 13 und § 14 Abs 2 ÜbG hatte sich unsere Funktion als Prüfer auf eine beurteilende Analyse des Angebotes zu beschränken.

Als Prüfungs- und Beurteilungsgrundlage standen uns im Wesentlichen das Angebot samt Beilagen, die geprüften Jahresabschlüsse 1997 bis 1999, das Halbjahresergebnis 2000 sowie umfangreiche Börseanalyseinformationen zur Verfügung.

Alle gewünschten Auskünfte wurden uns bereitwillig erteilt, alle erforderlichen Nachweise wurden vom Bieter und den anderen Beratern des Bieters erbracht.

3. Unabhängigkeit und Versicherungsschutz

Wir sind gegenüber dem Bieter nach den einschlägigen Bestimmungen des ÜbG sowie nach den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, der das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens ATS 100 Mio für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

4. Beratung

Der Rückkauf wird auch durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Karl Hempel, Cerha, Hempel & Spielgelfeld sowie durch die Bank Austria AG betreut.

5. Hauptabschnitt A: Prüfungshandlungen gem. § 9 ÜbG

5.1 Prüfung der Angebotsunterlage

Wir haben bei der Prüfung der Angebotsunterlage - unter Beachtung der §§ 3 und 4 ÜbG - insbesondere die Bestimmungen der §§ 7, 8, 16 Abs 2, 19 Abs 1, 20, 22 und 26 ÜbG berücksichtigt.

5.1.1 Prüfung der Vollständigkeit

5.1.1.1 Inhalt des Angebots

Zur Prüfung der Vollständigkeit war festzustellen, ob die in § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben enthalten sind und ob das Angebot für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen enthält.

5.1.1.2 Angaben zum Bieter und zu den Beteiligungspapieren, die Gegenstand des Angebotes sind

Die Angaben zum Bieter wurden anhand eines Firmenbuchauszuges vom 18.10.2000 sowie der Satzung überprüft und stimmen mit diesen überein.

Zu den Aktionären des Bieters gehören: / Anteil

Österreichische Industrieholding AG / 17,38%

Stadt Wien / 17,38%

Land Niederösterreich / 17,38%

Silchester Int'l Investors Ltd, GB-London / 5,05%

Streubesitz / 42,81%

Gesamt / 100,00 %

Der Aktienbesitz der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft, der Stadt Wien und des Landes Niederösterreich ist syndiziert.

Das Grundkapital beträgt EUR 152.670.000. Das Grundkapital ist zerlegt in 15.525.000 Stück Inhaberaktien sowie in 5.475.000 Stück Namensaktien. Die Namensaktien werden ausschließlich von den Ländern Niederösterreich und Wien sowie von der Österreichischen Industrieholdung Aktiengesellschaft (ÖIAG) gehalten. Es ist geplant, dass die Namensaktien im Zuge der nächsten Hauptversammlung in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Gegenstand des Angebotes sind sämtliche Aktien. Die Länder Wien und Niederösterreich haben sich verpflichtet, das Angebot nicht wahrzunehmen.

5.1.1.3 Zuteilungsregel

Der Bieter beabsichtigt den Erwerb von 2.100.000 Stück Stammaktien. Ist die Menge der Aktien, hinsichtlich derer Annahmeerklärungen abgegeben werden, größer als die Menge der Aktien, die der Bieter erwerben will, sind die Annahmeerklärungen verhältnismäßig zu kürzen. Das Angebot entspricht daher den Bestimmungen des § 20 ÜbG.

5.1.1.4 Eigene Aktien

Der Bieter hält derzeit keine eigenen Aktien.

5.1.1.5 Bedingungen für den Erwerb

Der Erwerb erfolgt unter der Bedingung der rechtswirksamen Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Erwerb von 2.100.000 Stück Stammaktien. Sollte diese Bedingung nicht am 18. Börsetag erfüllt sein, werden das bedingte Angebot und alle darauf basierenden Annahmeerklärungen gegenstandslos. Festzuhalten ist, dass bereits die Aktionäre Niederösterreich, Wien und ÖIAG ihre Zustimmung zu dem Angebot abgegeben haben.

5.1.1.6 Absichten des Bieters über seine künftige Geschäftspolitik

Die Geschäfts- und Beschäftigungspolitik des Bieters bleibt durch das Angebot grundsätzlich unberührt. Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder hinsichtlich des Managements des Bieters sind im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot weder beschlossen noch beabsichtigt. Im Anschluss an den Aktienrückkauf sollen die Aktien auf eine Arbeitnehmer-Privatstiftung übertragen werden. In diesem Zusammenhang verzichten die Arbeitnehmer auf die ihnen jährlich zustehende Erfolgsprämie (siehe dazu Punkte 7.3.1 und 7.3.4)

5.1.1.7 Frist zur Annahme des Angebotes und für die Erbringung der Gegenleistung

Die Frist für die Annahme und Abwicklung dieses Angebotes sowie die Frist zur Erbringung der Gegenleistung sind unter Punkt III der Angebotsunterlage dargestellt. Die angeführten Fristen sind vollständig enthalten und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

5.1.1.8 Bedingungen für die Finanzierung des Angebotes

Die Finanzierung durch den Bieter erfolgt aus Eigenmitteln. Etwaige Bedingungen bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

5.1.2 Prüfung der Gesetzmäßigkeit

5.1.2.1 Gesetzmäßigkeit im engeren Sinn

Gesetzmäßigkeit bedeutet die Vereinbarkeit des gesamten Inhalts der Angebotsunterlage mit den Vorschriften des ÜbG, den Verordnungen zum ÜbG sowie anderen aktien-, börse- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften.

Im Zuge unserer Prüfung der Angebotsunterlage haben wir keinerlei Verstöße des Inhaltes der Angebotsunterlage gegen relevante gesetzliche Bestimmungen festgestellt.

5.1.2.2 Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtungen

Im Rahmen der Prüfung der Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß § 5 ÜbG wurden keine Verstöße festgestellt.

5.1.3 Inhaltliche Richtigkeit

Im Zuge unserer Prüfungstätigkeit wurden uns keine Tatsachen bekannt, die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der in der Angebotsunterlage des Bieters getätigten Äußerungen vermuten lassen. Ebenso wenig ergeben sich solche Zweifel aus unseren Konsultationen mit anderen Beratern des Bieters.

5.2 Erläuterungen zur Ermittlung der Gegenleistung durch den Bieter

Aus Gründen der Klarheit ist festzuhalten, dass kein Aktionär gezwungen ist, das Angebot anzunehmen. Es liegt daher im freien Ermessen eines jeden Aktionärs, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, die eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für seine konkrete Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage hat, zu entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Die nachstehenden Aussagen können für die Entscheidung des Anlegers nur eine gewisse Hilfestellung bieten.

Der Angebotspreis wurde mit EUR 45 je Aktie festgesetzt.

Der Bieter hat seine Bewertung an börsenwertorientierten Marktbewertungsmethoden ausgerichtet und insoweit das Kurspotential der Aktie berücksichtigt.

Zur Beurteilung des Angebotspreises haben wir sowohl die Angaben des Bieters in Punkt I seines Angebotes als auch die Analysen von Schroder Salomon Smith Barney, Merill Lynch, Goldman Sachs, First Boston, Morgan Stanley, CAIB herangezogen.

Darstellung einzelner ausgewählter Börsekurse:

Die letzten veröffentlichten unabhängigen Analysen von Investmentbanken - vor Bekanntgabe des Bieters, ein Übernahmeangebot zu stellen - ergaben ein kurz- bis mittelfristiges Kursziel von rd. EUR 45.

Der aktuelle Börsekurs zum 19. Oktober 2000 liegt bei EUR 38,20 (Schlusskurs). Der durchschnittliche Börsekurs der letzten 6 bzw. 3 Monate (Stichtag 19. Oktober 2000) liegt bei EUR 37,27 bzw. EUR 38,57. Somit liegt der Angebotspreis von EUR 45 um 17,80 % über dem Tageskurs vom 19. Oktober 2000 sowie um 20,74 % bzw. 16,67 % über den Durchschnittskursen der letzten 6 bzw. 3 Monate.

Das Jahreshoch 2000 liegt bei rd. EUR 42, das Jahrestief 2000 bei rd. EUR 34.

Die uns vorliegenden Analysen von internationalen Investmenthäusern bauen auf den Ergebnisplanungen des Bieters auf. Die aktuellen Ergebnisse des Bieters untermauern die Ergebnisplanungen. Auf dieser Basis werden unter Berücksichtigung der gängigen Bewertungskriterien und unter Einbeziehung des Vergleichs mit anderen internationalen, börsenotierten Airports Kursziele geschätzt. Das von Schroder, Merill Lynch und Morgan Stanley geschätzte Kursziel liegt bei EUR 45, die übrigen Schätzungen liegen ebenfalls um diesen Wert (Goldmann Sachs: EUR 47, First Boston: EUR 42, CAIB: EUR 40).

5.3 Finanzierung des Angebotes

Der gesamte Rückkaufpreis wird aus Eigenmitteln des Bieters aufgebracht. Der Bieter verfügt über ausreichend liquide Mittel zur vollständigen Erfüllung des gegenständlichen Rückkaufangebotes. Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten betragen mit Ablauf des 19. Oktober 2000 rd. EUR 58 Mio. Zum selben Zeitpunkt betragen die kurzfristig verflüssigbaren Wertpapiere und Anteile des Umlaufvermögens rd. EUR 204 Mio.

6. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen unserer Prüfung nach § 9 ÜbG

Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der von der Flughafen Wien AG erstellten Angebotsunterlage die folgende abschließende Bestätigung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG:

Aufgrund der durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz wird festgestellt, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Flughafen Wien AG vollständig und gesetzmäßig ist und die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Flughafen Wien AG stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebotes erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

7. Hauptabschnitt B: Prüfung nach § 14 ÜbG

7.1 Vorbemerkung

Die vorgenommene Beurteilung beschreibt und analysiert das Anbot unter Berücksichtigung seiner generellen und möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Interessen der

* Aktionäre * Gläubiger * Arbeitnehmer * Öffentlichkeit

Weitergehende Prüfungsschritte, insbesondere eine eigenständige Bewertung des Unternehmens (Unternehmensbewertung) und ein Vergleich des angebotenen Rückkaufpreises mit Unternehmensbewertungen gehört nicht zum Aufgabenbereich des Sachverständigen und wurde auch nicht vorgenommen. In diesem Sinne handelt es sich im vorliegenden Fall um eine dem Umfang nach eingeschränkte Prüfung im Sinne der Stellungnahme der Übernahmekommission vom 4. Juni 1999 (GZ 1999/2/4-7).

7.2 Angebotspreis

Der Angebotspreis wurde mit EUR 45 je Aktie festgesetzt. Die Bewertung wurde an börsenwertorientierten Marktbewertungsmethoden ausgerichtet, insoweit wurde das Kurspotential der Aktie berücksichtigt.

Darstellung einzelner ausgewählter Börsekurse:

Die letzten veröffentlichten unabhängigen Analysen von Investmentbanken - vor Bekanntgabe des Bieters, ein Übernahmeangebot zu stellen - ergaben ein kurz- bis mittelfristiges Kursziel von rd. EUR 45.

Der aktuelle Börsekurs zum 19. Oktober 2000 liegt bei EUR 38,20 (Schlusskurs). Der durchschnittliche Börsekurs der letzten 6 bzw. 3 Monate (Stichtag 19. Oktober 2000) liegt bei EUR 37,27 bzw. EUR 38,57. Somit liegt der Angebotspreis von EUR 45 um 17,80 % über dem Tageskurs vom 19. Oktober 2000 sowie um 20,74 % bzw. 16,67 % über den Durchschnittskursen der letzten 6 bzw. 3 Monate.

Das Jahreshoch 2000 liegt bei rd. EUR 42, das Jahrestief 2000 bei rd. EUR 34.

Die uns vorliegenden Analysen von internationalen Investmenthäusern bauen auf den Ergebnisplanungen des Bieters auf. Die aktuellen Ergebnisse des Bieters untermauern die Ergebnisplanungen. Auf dieser Basis werden unter Berücksichtigung der gängigen Bewertungskriterien und unter Einbeziehung des Vergleichs mit anderen internationalen, börsenotierten Airports Kursziele geschätzt. Das von Schroder, Merill Lynch und Morgan Stanley geschätzte Kursziel liegt bei EUR 45, die übrigen Schätzungen liegen ebenfalls um diesen Wert (Goldmann Sachs: EUR 47, First Boston: EUR 42, CAIB: EUR 40).

Im Folgenden werden einige vom Bieter errechnete Unternehmenskennzahlen dargestellt, die wir überprüft haben. Wesentliche Abweichungen haben wir nicht festgestellt.

...... 1997 / 1998 / 1999 / 2000e

Höchstkurs 44,33 / 49,13 / 44,70 / 41,90

Tiefstkurs 34,88 / 31,61 / 32,80 / 34,00

Durchschnittskurs 38,18 / 40,35 / 38,32 / 37,33

ÖVFA Buchwert/Aktie 24,28 / 25,22 / 26,24 / 27,41

OVFA Gewinn/Aktie 2,18 / 2,47 / 2,73 / 2,99

KGV 16,7 / 14,8 / 13,4 / 12,9

KBV 1,5 / 1,4 / 1,4 / 1,3

Dividendenrendite 3,2% / 4,0% / 4,4% / 4,8%

Dividende/Aktie 1,16 / 1,45 / 1,60 / 1,74

Auf dieser Basis kann daher der angebotene Preis von EUR 45 als angemessen und fair beurteilt werden.

7.3 Betrachtung der diversen Interessensgruppen

7.3.1 Zielgesellschaft in deren Gesamtheit

Der Aktienrückkauf ist eine Gesamttransaktion, die der Restrukturierung der Aktionäre durch Verringerung der Aktienbeteiligungen der öffentlich - rechtlichen Körperschaften und der Vergrößerung des free float dient. Darüber hinaus können folgende weitere Ziele erreicht werden:

- * Durch den Aktienrückkauf wird die Kapitalstruktur des Bieters verbessert. Damit einhergehend wird eine Verbesserung der Attraktivität des Bieters bei den Investoren erreicht.
- * Durch die Übertragung der Aktien auf eine Arbeitnehmer-Privatstiftung wird aus nachstehend angeführten Gründen auf Dauer eine Verbesserung des EBIT des Bieters erreicht:

Nach Durchführung des Aktienrückkaufes sollen 2.100.000 Stück Stammaktien, das sind 10 % des Grundkapitals, an eine Arbeitnehmer-Privatstiftung übertragen werden. Begünstigte der Arbeitnehmer-Privatstiftung sind sämtliche aktive Arbeitnehmer des Bieters. Zweck der Privatstiftung ist es, die aus der gegenständlichen 10 %-Beteiligung ausgeschütteten Dividenden den Arbeitnehmern zuzuwenden.

Im Gegenzug zur Übertragung der Aktien an die Privatstiftung werden im Rahmen einer Änderung des Kollektivvertrages für Flughafenarbeitnehmer die Arbeitnehmer des Bieters auf die ihnen zustehende jährliche Erfolgsprämie verzichten. Die jährliche Erfolgsprämie beträgt 6 % vom Betriebserfolg. Die Erfolgsprämie ist mit dem einfachen Monatsbezug limitiert. Die Prämie 1999 betrug EUR 3,82 Mio (inklusive Lohnnebenkosten: EUR 4,89 Mio).

Aufgrund des Wegfalls dieser Prämie kommt es zu einer Erhöhung des Betriebserfolgs im Ausmaß der künftig verringerten Personalkosten. Unter weiterer Berücksichtigung des Aufwandes aus dem Aktienrückkauf bzw. der verringerten Zinsenerträge ergibt sich wirtschaftlich ein in etwa ausgeglichenes Ergebnis. Da der Aufwand aus der Übertragung der Aktien an die Arbeitnehmer-Privatstiftung mit freien Rücklagen verrechnet wird, ist die Übertragung per Saldo erfolgsneutral. Zusätzlich zu berücksichtigen sind der Vorteil aus der durch das Mitarbeiterbeteiligungsmodell bedingten höheren Motivation der Arbeitnehmer und der Vorteil der Erhöhung der Attraktivität am Kapitalmarkt.

Der Aktienrückkauf ist daher für die Zielgesellschaft in deren Gesamtheit grundsätzlich positiv zu beurteilen.

7.3.2 Interessen der Aktionäre

Aus Gründen der Klarheit wird festgehalten, dass kein Aktionär verpflichtet ist, am Aktienrückkaufsprogramm teilzunehmen. Die Aktionäre Land Niederösterreich und Stadt Wien nehmen am Aktienrückkauf nicht teil.

Die Aussagen des Sachverständigen können zur Beurteilung nur eine Hilfestellung bieten. Ergänzend ist festzuhalten, dass in unserem Prüfbericht keine Aussagen darüber getroffen werden, ob der Anbotspreis dem Unternehmenswert entspricht.

Die Auswirkungen auf die Aktionäre können im Wesentlichen wie folgt dargestellt werden:

- * Negative Auswirkungen auf die Aktionäre sind durch das Angebot nicht erkennbar, da die letzten vor Bekanntgabe des Bieters, ein Übernahmeangebot zu stellen, veröffentlichten unabhängigen Analysen von Investmentbanken ein kurz bis mittelfristiges Kursziel von rd. EUR 45 ergaben. Der Angebotspreis liegt somit auf dem Niveau des mittelfristig geschätzten Kurszieles.
- * Aufgrund des Wegfalls von Personalaufwand kommt es zu einer Erhöhung des Betriebserfolgs im Ausmaß der künftig verringerten Personalkosten. Unter weiterer Berücksichtigung des Aufwandes aus dem Aktienrückkauf bzw. der verringerten Zinsenerträge ergibt sich wirtschaftlich ein in etwa ausgeglichenes Ergebnis.
- * An der Fungibilität der Aktien ändert sich durch den Aktienrückkauf nichts.

7.3.3 Interessen der Gläubiger

Auswirkungen auf die Gläubiger sind durch das Angebot derzeit nicht erkennbar. Der gesamte Rückkaufpreis wird aus Eigenmitteln des Bieters aufgebracht. Der Bieter verfügt über ausreichende liquide Mittel zur vollständigen Erfüllung des gegenständlichen Rückkaufangebotes. Eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Bieters durch Annahme des Angebotes kann aus heutiger Sicht ausgeschlossen werden.

7.3.4 Interessen der Arbeitnehmer

Wie bereits dargestellt, sollen die zurückgekauften Aktien an eine Arbeitnehmer-Privatstiftung übertragen werden. Im Gegenzug mit der bertragung der Aktien an die Privatstiftung werden die Arbeitnehmer auf die ihnen zustehende jährliche Erfolgsprämie verzichten.

Die Prämie 1999 betrug EUR 3,82 Mio. Die auf die Aktien der Arbeitnehmer-Privatstiftung entfallende Dividende für 1999 hätte rd. EUR 3,36 Mio (entspricht 87,7 % der Prämie) betragen. Sofern die geplanten Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen im Rahmen der zu beschließenden Steuerreform umgesetzt werden, werden derartige Mitarbeiterbeteiligungen sowohl steuerlich als auch bei den Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Freibetrag iHv ATS 20.000,00 pro Jahr begünstigt. Zuwendungen bis ATS 20.000,00 aus derartigen Privatstiftungen sollen nach den vorliegenden Plänen beim Arbeitnehmer nicht dem laufenden Tarif, sondern der Kapitalertragsteuer unterliegen. Übersteigende Beträge sollen dem Lohnsteuertarif unterliegen. Damit ergibt sich für einen Großteil der Arbeitnehmer auf Dauer ein entsprechender Steuervorteil. Die exakten finanziellen Auswirkungen sind von der jeweiligen Einkommenssituation des Arbeitnehmers abhängig.

7.3.5 Öffentliche Interessen

Durch die Annahme des Angebotes ist für uns keine Verletzung von öffentlichen Interessen feststellbar.

Wien, 20. Oktober 2000

TPA Control Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Edgar Pitzer iV Dr. Roman Thunshirn

Wirtschaftsprüfer Steuerberater